

LOGINEO NRW – Anbindung von Drittprodukten

Leistungen im Überblick

- (1) Das Land NRW ermöglicht dem Anbieter des Drittproduktes die grundsätzliche Anbindung einer Drittanwendung an LOGINEO NRW.
- (2) LOGINEO NRW kann ganz oder teilweise z.B. wegen Überarbeitung oder Wartungsarbeiten nicht verfügbar sein. Hieraus erwachsen dem Anbieter weder Ansprüche gegen das Land NRW noch gegen den Entwickler.
- (3) Dem Anbieter steht bei den Entwicklern von LOGINEO NRW (KRZN und LVR-InfoKom) ein kostenloser Support zur Verfügung.
- (4) Dem Anbieter werden die Dienste ausschließlich im Rahmen der technischen, betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten des Landes gewährt. Ein Anspruch auf die Anbindung an LOGINEO NRW besteht nicht. Das Land NRW behält sich vor, den zur Verfügung gestellten Dienst in Art und Umfang zu verändern oder zu beenden; es informiert den Anbieter über eine Veränderung oder die Vertragsbeendigung innerhalb angemessener Frist per E-Mail.
- (5) Die Anbindung eines Drittsystems erfolgt nur nach Prüfung der technischen Voraussetzungen durch den Entwickler sowie nach positivem Votum der/des Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.
- (6) Abschließend wird jedes anzubindende Drittsystem in der ständigen Arbeitsgruppe zwischen dem Ministerium, den Hauptpersonalräten und den Hauptschwerbehindertenvertretungen beraten.
- (7) Das Land NRW übernimmt keine Gewähr und haftet nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die dem Anbieter entstehen können. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine der Parteien von der anderen für die Bereitstellung oder Nutzung der zur Anbindung erforderlichen Schnittstelle eine Vergütung erhält.

Pflichten des Anbieters

- (1) Die Nutzung der Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW ist bildungsbezogenen Zwecken vorbehalten.
- (2) Der Anbieter steht dafür ein, dass
 - die Drittanwendung mit der verfassungsmäßigen Ordnung und den rechtlichen Vorgaben für Schulen in NRW vereinbar ist.
 - die Drittanwendung nicht gegen die Rechte Dritter oder das Urheberrechtsgesetz verstößt.
 - die Drittanwendung nicht gegen sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche zum Verbot von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, rassistischen Gedankenguts, Gewaltdarstellungen, pornographischen Inhalten sowie Beleidigungen und anderer ehrverletzender Äußerungen, verstößt und dass der Jugendschutz konsequent Beachtung findet.
 - die Datenverarbeitung durch die Nutzung der Drittanwendung auf Seiten des Anbieters auf Basis des Datenschutzgesetzes NRW sowie der Grundsätze einer sparsamen Datenverarbeitung beruhen.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, hinsichtlich derjenigen Drittanwendungen, welche bei der Anbindung einen über die Standardkonfiguration von LOGINEO NRW hinausgehenden technischen Aufwand erfordern und daher Aufwendungen auf Seiten des vom Land NRW beauftragten Entwicklers KRZN verursachen, diesen zu beauftragen und die anfallenden Kosten zu tragen. Die Aufwendungen bei der Anpassung einer Drittanwendung zur Anbindung an LOGINEO NRW sind vom Anbieter selbst zu tragen.
- (4) Der Anbieter verpflichtet sich, dem Land NRW sowie dem Entwickler KRZN und der Medienberatung NRW die Drittanwendung in der Version, die an LOGINEO NRW angebunden ist, für Test- und Demonstrationszwecke kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- (5) Der Anbieter ist verpflichtet, die „Kachelleiste“ bzw. das „Flyout“ von LOGINEO NRW in der Drittanwendung spätestens nach dem Login des Nutzers / der Nutzerin sichtbar zu machen.

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Der Entwickler speichert im Auftrag des Landes NRW die im Rahmen der Nutzung von LOGINEO NRW entstehenden Verkehrsdaten des Anbieters. Das Land NRW ist berechtigt, im Rahmen der Wahrnehmung seines berechtigten Interesses diese Daten zu verwenden und auch dem KRZN zur Verfügung zu stellen.
- (2) In der Regel erhält ein an LOGINEO NRW angebundenes Drittsystem keine Daten, die dem Anbieter einen Rückschluss auf den einzelnen Nutzer / die einzelne Nutzerin von LOGINEO NRW ermöglichen (Pseudonymisierung). Dem Anbieter ist es untersagt, Versuche zu unternehmen, die Pseudonymisierung z. B. durch Anreicherung mit Daten aus anderen Quellen aufzuheben sowie Daten an unberechtigte Dritte weiterzugeben.
- (3) Erfordert ein an LOGINEO NRW angebundenes Drittsystem über (2) hinausgehende Daten, die alleine oder in Kombination einen Rückschluss auf den einzelnen Nutzer / die einzelne Nutzerin von LOGINEO NRW ermöglichen (Daten mit Personenbezug), so ist dies nur mit Einwilligung des einzelnen Nutzers / der einzelnen Nutzerin oder deren rechtlicher Vertretung zulässig.
- (4) Über verständliche Datenschutzbestimmungen ist die Nutzerin / der Nutzer über Art und Umfang der Datenverarbeitung durch Nutzung der Drittanwendung vom Anbieter zu informieren. Die Einwilligung des Nutzers / der Nutzerin zu den Nutzungsbedingungen bzw. AGBs des Anbieters erfolgt beim ersten Log-in des Nutzers / der Nutzerin. Kenntnisnahme und Einwilligung sind vom Anbieter mit Zeitstempel zu protokollieren. Ohne Einwilligung ist der Nutzerin / dem Nutzer ein Zugang zur Drittanwendung zu verwehren. Die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen sind durch den Anbieter jederzeit im System zum Abruf bereit zu stellen.
- (5) Werden personenbezogene oder in anderer Weise schützenswerte Daten in der angebotenen Drittanwendung verarbeitet, ist der Anbieter verpflichtet, sein Angebot nach Rücksprache mit dem Betreiber einem Zertifizierungs- bzw. Gütesiegelverfahren zu Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit bei einer unabhängigen und kompetenten Prüfstelle zu unterwerfen, um ein vergleichbares Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wie in LOGINEO NRW zu gewährleisten. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Anbieter zu tragen.
- (6) Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Vorgabe von Zertifizierungs- und Gütesiegelverfahren sowie der technischen Voraussetzungen zur Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit werden dem Anbieter alle erforderlichen Informationen durch den Entwickler KRZN zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Daten verarbeitende Stelle (die Stelle, die LOGINEO NRW einsetzt) ist auf Grundlage des §8 Datenschutzgesetz NRW dazu verpflichtet, die Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Verzeichnis zu dokumentieren und dieses bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren. Die Verfahren sind vor Inbetriebnahme oder Nutzung von Echt-Daten einer Vorabkontrolle durch den oder die zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu unterziehen. Der Anbieter verpflichtet sich, die Daten verarbeitende Stelle bei der Erstellung des Verzeichnisses zu unterstützen und ihr die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Anbieter ist im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet, der Daten verarbeitenden Stelle (die Stelle, die LOGINEO NRW einsetzt) ein Sicherheitskonzept gemäß §10 Datenschutzgesetz NRW vorzulegen, in dem die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit dokumentiert sind. Dieses Sicherheitskonzept wird sodann Teil des Verzeichnisses. Werden keine personenbezogenen Daten durch die Drittanwendung verarbeitet, legt der Anbieter dem Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW ein Sicherheitskonzept in Anlehnung an §10 DSG NRW vor.